

gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen, ist daher **nicht** mehr gegeben.

Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail genügt nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Erlangen, 09.09.2005
Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Dienststelle Erlangen

I.A.
Dr. Leuzinger
Regierungsrätin

Verordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Erlangen und in der Gemeinde Heßdorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt, für die öffentliche Wasserversorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seebachgruppe

vom 15.09.2005

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt aufgrund § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl I S. 1746) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 482) folgende

Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für das Verbandsgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seebachgruppe wird in der Stadt Erlangen und der Gemeinde Heßdorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt, das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - 9 Fassungsbereichen,
 - 2 engeren Schutzzonen,
 - 1 weiteren Schutzzone A,
 - 1 weiteren Schutzzone B.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Übersichtslageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 3) und 12 Detailkarten im Maßstab 1 : 1.000 (Anlagen 4 bis 15) maßgebend, die im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, bei der Stadt Erlangen und in der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weiteren Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt

- Ausbildung mit Perspektiven -

www.erlangen-hoechstadt.de

Nach deiner erfolgreichen Schulzeit möchtest du eine qualifizierte Ausbildung starten? Wir verstärken unser AZUBI-Team und suchen zum **01.09.2006** motivierte und zielstrebige

- Auszubildende** in den Ausbildungsberufen
- **Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter**
 - **Arzthelferin/Arzthelfer am Kreiskrankenhaus St. Anna, Höchstadt a.d. Aisch**

Innerhalb der jeweils dreijährigen Ausbildungszeit bieten wir eine qualifizierte und vielseitige Ausbildung sowie eine umfassende Vorbereitung für den künftigen Beruf.

Bewerberinnen und Bewerber sollten

- ✓ mindestens den **qualifizierenden Hauptschulabschluss** nachweisen können,
- ✓ das **21. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben, darüber hinaus
- ✓ aufgeschlossen und freundlich im Umgang mit Kunden/Patienten sein,
- ✓ gerne mit modernen Kommunikationsmitteln arbeiten,
- ✓ Leistungsbereitschaft und Einsatzfreude zeigen,
- ✓ Teamarbeit und Flexibilität schätzen und
- ✓ über eine gute Ausdrucksweise und Auffassungsgabe sowie EDV- und/oder Computerkenntnisse verfügen.

Interesse? Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Kopie der letzten beiden Schulzeugnisse, Praktikumszeugnisse u.Ä.) **bis spätestens 05. Oktober 2005** bitte entsprechend dem Ausbildungswunsch an:

➤ **Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r:**
Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Personalverwaltung, Marktplatz 6, 91054 Erlangen,
Ansprechpartnerin: Gabriele Paar, Tel. 09131/8 03 - 2 09

➤ **Ausbildungsberuf Arzthelfer/in:**
Kreiskrankenhaus St. Anna, Krankenhausverwaltung, Spitalstraße 5, 91315 Höchstadt a.d. Aisch,
Ansprechpartnerin: Judith Hasmüller, Tel. 09193/6 20 - 2 14

Bei gleicher Eignung werden schwerbehinderte Menschen vorrangig berücksichtigt. Der Landkreis Erlangen-Höchstadt setzt sich für die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern ein.

§ 3
Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)			
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbau und Torfstiche	nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Geländeauffüllungen und Verfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird		verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.12)	---		verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe		
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)			
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	---	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziff. 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
2.3	Umgang mit wassergefährden- den Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklas- se 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehäl- tern bis zu je 50 Liter		verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzu- lagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten		
2.5	Genehmigungsbedürftiger Um- gang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	---	verboten	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen				
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - für Klärbecken und Klärgruben in mo- nolithischer Bau- weise, - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Soh- leabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sicherge- stellt ist	verboten	
3.2	Regen- oder Mischwasserent- lastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
3.3	Trockenaborte	---	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend auf- gestellt werden und mit dichtem Behälter aus- gestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	---	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zu- sammen mit Gülle oder Jauche zur landwirt- schaftlichen Verwertung	verboten

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zur flächen- haften Versickerung von häuslichem oder kom- munalem Abwasser aus Kläranlagen < 1000 EW nach weitergehender Reinigung entsprechend Anlage 2, Ziffer 4, wenn eine Ableitung zu aufnahmefähigen Fließ- gewässern nicht möglich ist	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (erlaubnispflichtig nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV*)	---	nur zulässig bei ausreichender Rei- nigung durch flä- chenhafte Versicke- rung über den be- wachsenen Oberbo- den oder gleichwer- tige Filteranlagen verboten für Nie- derschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutz- ten Grundstücken	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehö- rige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	---	nur zulässig zum Ablei- ten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Ent- wässerungsanlagen gem. SlgLfW-Merkblatt Nr. 4.3/6 v. 15.04.2002 Tabelle 2 überprüft wird	verboten

*NWFreiV = Niederschlagswasserfreistellungsverordnung

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen			
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wenn die Dichtheitsprüfung von Rohrleitungen zum Ableiten von Straßenabwasser entsprechend Nr. 3.7 erfolgt und - wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nicht wesentlich gemindert wird und wie in Zone II		nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers und - wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	zulässig, ausgenommen Rangierbahnhöfe	verboten	
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten		
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---		verboten
4.5	Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7		verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	- verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport		verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	---		verboten

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig		
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	---	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen	---	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig wenn nachprüfbar dokumentiert wird	
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	---	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5. bei baulichen Anlagen allgemein				
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Grundwasser - Deckschichten nicht wesentlich gemindert werden		verboten

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung und Erlass von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB	---	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern **	---	nur zulässig - für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen und - wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5 eingehalten werden	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern **	Tiefbehälter nur zulässig, wenn sie mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage (einschließlich Zuleitungen) ausgerüstet sind	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage (einschließlich Zuleitungen)	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung **	---	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen				
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist,	---	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten

** Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (JGS-Anlagen) der Anlagenverordnung (VAwS) hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	---	<p>nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Düngeverordnung insbesondere nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Brachland - auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden - auf Grünland vom 01.11. bis 15.02., ausgenommen Festmist in Zone III, - auf Ackerland vom 15.10. bis 15.02., für Wintergerste, Wintergerste, Roggen, Triticale vom 20.10. bis 15.02., ausgenommen Festmist in Zone III 	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	---	verboten	
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	---	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 01.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 15.03. eingearbeitet werden.	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger, Mineraldünger oder Kalkdünger auf unbefestigten Flächen	---	nur Kalkdünger zulässig, Schwarzkalk nur sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen (Nr. 5.5)	---	nur Ballensilage zulässig	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	---	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	---	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	nur zulässig unter Beachtung der Vorschriften des Pflanzenschutzrechts		
6.10	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
6.11	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	---	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung bzw. bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.12	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	---	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.13	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	---	verboten	
6.14	Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	---	nur Kahlschlag bis 3.000 m ² zulässig (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.15	Nasskonservierung von Rundholz	nur Beregnung von unbehandeltem Holz bis zu 1.000 Festmetern zulässig	verboten	
6.16	Auf- und Einbringen von Materialien auf und in den Boden	---	nur zulässig, wenn Anforderungen der BBodSchV v. 12.07.1999 § 12 dem nicht entgegenstehen	verboten

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nrn. 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Die gemäß Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Stadt Erlangen oder Landratsamt Erlangen-Höchstadt) kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf

den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden.

- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt in Kraft.

Höchstadt/Aisch, den 15.09.2005
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Irlinger
Landrat

Anlage I

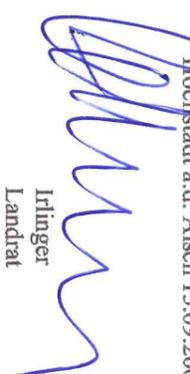
Übersichtslageplan

M = 1 : 10.000

Verordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Erlangen und in der Gemeinde Heßdorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt für die öffentliche Wasserversorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seebachgruppe

vom 15.09.2005

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Höchstadt a.d. Aisch 15.09.2005


Iringer
Landrat



Zeichenerklärung:

○ Brunnen
● Zweckverband Seebachgruppe



Schutz-zonen:

- W I Fassungsbereich
- W II Engere Schutzzone (Zone II)
- W IIIA Weitere Schutzzone (Zone IIIA)
- W IIIB Weitere Schutzzone (Zone IIIB)

